

6. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und von sonstigen Dokumenten;
7. Dienstleistungen einschließlich der Vermittlung von Verträgen für die zuständige öffentliche Bausparkasse, die zuständigen öffentlichen Versicherungsunternehmen und sonstige Einrichtungen der Sparkassenorganisation;
8. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
9. Übernahme von Vermögensverwaltungen.

§23

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist das nach dem Gesetz über das Kreditwesen erkannte haftende Eigenkapital.

VI.

Ausnahmen

§24

Ausnahmegenehmigungen

Soweit die Erfüllung der Sparkassenaufgaben nicht gefährdet wird, können Ausnahmen von den Vorschriften der Abschnitte III bis V dieser Regelung nach Anhörung des Sparkassenverbandes unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts

- a) von der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde allgemein,
- b) von der Sparkassenaufsichtsbehörde im Einzelfall erteilt werden.

§25

Mustersatzung

Die Mustersatzung der Sparkassen (Anlage) wird hiermit bestätigt.

§26

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1990

Der Minister der Finanzen

Dr. R o m b e r g

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Mustersatzung der Sparkassen

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Status und die Organisation der Sparkassen (Sparkassengesetz) vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Minister für die regionalen und territorialen Angelegenheiten folgende Mustersatzung erlassen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die (Sparkasse) mit dem Sitz in ist eine gemeinnützige, rechtsfähige

Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung der Gemeinnützigkeit. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. Die Sparkasse führt ein Siegel mit dem Namen und dem Wappen des/der (Name des Gewährträgers).

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes.

§ 2

Haftung des Gewährträgers und Anstaltslast

(1) Gewährträger der Sparkasse ist.....

(2) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

(3) Der Gewährträger stellt sicher, daß die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

§3

Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

§4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und
- b) sachkundigen Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(3) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 8 Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen.

(4) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 18 des Sparkassengesetzes bei der Beratung und Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(5) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus Personen und Stellvertreter(n).

§ 6

Kreditausschuß

(1) Der Kreditausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) weiteren Mitgliedern,
- c) den Mitgliedern des Vorstandes.